

# ZH\_OBERGERICHT SB180351 vom 22. November 2018

ZH Obergericht, 2018-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB180351](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180351)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB180351 du 22 novembre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT SB180351 del 22 novembre 2018

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten wegen Vergehens gegen Art. 87 Abs. 2 AHVG und der Übertretung von Art. 88 Abs. 2 AHVG schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 55.– (für das AHVG- Vergehen) sowie mit einer Busse von Fr. 300.– (für die Übertretung) bestraft.

#### E. 1.2

Bei der nachfolgend vorzunehmenden Strafzumessung wird insbesondere zu berücksichtigen sein, dass der Schuldspruch wegen der Übertretung entfällt, mithin keine Busse auszufallen sein wird. Zudem darf der Entscheid der Vorinstanz nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden, da lediglich der Beschuldigte Berufung erhoben hat (Verschlechterungsverbot; Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO). Es darf im Berufungsverfahren deshalb keine strengere Bestrafung erfolgen.

#### E. 1.3

Die Vorinstanz hat die Grundsätze, nach welchen eine Strafe zuzumessen ist, richtig zusammengefasst (vgl. Urk. 31 S. 11 f.). Darauf kann verwiesen werden, ebenso auf die vom Bundesgericht in verschiedenen jüngeren Urteilen für die Strafzumessung vorgegebenen Regeln (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen).

#### E. 1.4

Vorliegend hat sich der Beschuldigte des Vergehens gegen Art. 87 Abs. 2 AHVG schuldig gemacht. Dieser Straftatbestand sieht als abstrakte Strafandrohung eine Geldstrafe bis 180 Tagessätze vor.

#### E. 1.5

Die vorliegend zu beurteilende Tat beging der Beschuldigte noch unter altrechtlichem Sanktionenrecht. Das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft stehende neue Sanktionenrecht zeitigt auf die vorliegende Strafzumessung keine Auswirkungen (Art. 2 Abs. 2 StGB). Es gelangt damit das im Tatzeitpunkt geltende Recht zur Anwendung.

- 17 - 2. Tatverschulden der Entziehung von der Beitragspflicht gemäss Art. 87 Abs. 2 AHVG

#### E. 1.6

Zur Berufungsverhandlung am 22. November 2018 erschien der Beschuldigte persönlich (Prot. II S. 4).

## **E. 2**

Umfang der Berufung Der Beschuldigte ficht das vorinstanzliche Urteil zur Gänze an und beantragt einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 33 S. 2; vgl. auch Prot. II S. 4 f.), weshalb keine Dispositivziffer des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 399 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 402 StPO und Art. 437 StPO).

### **E. 2.1**

In objektiver Hinsicht ist zu bemerken, dass der Beschuldigte über einen längeren Zeitraum seine Pflichten als Arbeitgeber und Geschäftsführer gegenüber der SVA umfassend vernachlässigt und sämtliche Bemühungen der SVA um Bereinigung der Angelegenheit verstreichen lassen hat. Der Deliktsbetrag gemäss Anklageschrift ist denn auch beträchtlich. Der Beschuldigte hat damit dem wesentlichen Pfeiler des schweizerischen Vorsorgesystems, der AHV, einen beträchtlichen Schaden zugefügt, wobei die Möglichkeit zur Berücksichtigung bleibt, dass die Beiträge – aufgrund der vom Beschuldigten nicht gelieferten Informationen – allenfalls zu hoch veranlagt wurden. Das objektive Tatverschulden wiegt nicht mehr leicht.

### **E. 2.2**

Das Tatmotiv des Beschuldigten ist wohl finanzieller Natur. Aus seinen Aussagen erhellt, dass er die Beiträge wohl deshalb nicht bezahlt hat, weil seine Geschäfte in finanzielle Schieflage gerieten. Sein Tatvorgehen ist plump, aber doch durchtrieben, hat er doch die SVA über einen sehr langen Zeitraum bewusst im Ungewissen gelassen und sich keinen Deut um die soziale Absicherung seiner Arbeitnehmer gekümmert. Allerdings ist seine Pflichtvergessenheit wohl auch auf Überforderung als Geschäftsführer zurückzuführen. Das subjektive Verschulden relativiert das objektive nicht.

### **E. 2.3**

Das Tatverschulden erscheint insgesamt als mittelschwer. Die von der Vorinstanz veranschlagten 80 Tagessätze sind dem angemessen. 3. Täterkomponente

## **E. 3**

Vergehen nach Art. 87 Abs. 2 AHVG

### **E. 3.1**

Was die persönlichen Verhältnisse anbelangt, so kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 31 S. 12 f.). An der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte ergänzend an, er würde mittlerweile diverse neue Tätigkeiten wahrnehmen. Er habe eine Firma gegründet, im Rahmen welcher er Personen im Taxiwesen ausbilde. Sein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen bewege sich zwischen Fr. 2'700 und Fr. 3'100 (Urk. 43 S. 1 ff.). Die persönlichen Verhältnisse zeitigen keine Auswirkung auf die Strafzumessung.

- 18 -

### **E. 3.2**

Gleiches gilt für sein Vorleben. Die Vorstrafenlosigkeit (Urk. 32) ist strafzumessungsneutral zu werten.

### **E. 3.3**

Die Beschuldigte ist nicht geständig. Er zeigt folglich keine Reue und Einsicht, was allerdings strafzumessungsneutral zu werten ist.

### **E. 3.4**

Insgesamt fällt die Täterkomponente weder straf erhöhend noch strafmindernd aus.

#### **E. 3.4.1**

Strafbar macht sich nur, wer sich irgendwie der "Pflicht" zur Bezahlung entzieht, nicht auch, wer sie irgendwie nicht erfüllt; nicht strafbar ist somit, wer (lediglich) die Zahlung der Beiträge an die Kasse unterlässt (BGE 89 IV 167 E. 1; so auch KIESER, in: Murer/Stauffer (Hrsg.), Alters- und Hinterlassenenversicherung, Kommentar, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Art. 86-88 N 2; FREY, in: Frey/Mosimann/Bollinger, AHVG/IVG, Kommentar, Art. 87 AHVG N 2; WEISSBRODT, Les dispositions pénales LAVS, in: Wyler (Hrsg.), Panorama III en droit du travail, Recueil d'études réalisées par les praticiens, Bern 2017, S. 421; MEYER/UTTINGER, in: Schneider/Geiser/Gächter (Hrsg.), LPP et LFLP, Lois fédérales sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité et sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité, Bern 2010, Art. 76 N 19 LPP). Strafbar nach Art. 87 Abs. 2 AHVG ist beispielsweise, wer in der Lohnabrechnung vorsätzlich falsche Angaben macht (BGE 118 IV 363 E. 2b). Allgemein ausgedrückt macht sich strafbar, wer bei den zuständigen Behörden den Eindruck erweckt, dass er nicht der Beitragspflicht unterworfen ist oder dass sich seine Beitragspflicht auf einen tieferen Beitrag bezieht

- 11 - (MEYER/UTTINGER, a.a.O., Art. 76 N 19 LPP: "Le débiteur des cotisations ou contributions doit en plus avoir convaincu l'organe compétent à un moment déterminé, par le biais de déclarations fausses ou incomplètes ou de toute autre manière, qu'il n'était pas soumis à l'obligation de cotiser ou que son obligation portait sur un montant inférieur.").

#### **E. 3.4.2**

Im – soweit ersichtlich – letzten Leitentscheid aus dem Jahre 1963 stellt das Bundesgericht klar, dass – wie erwähnt – das blosses Nichterfüllen der Pflicht, die Beiträge zu leisten, nicht strafbar ist. Strafbar ist nach Art. 87 Abs. 2 AHVG indes, wer nebst dem blossen Nichtbezahlen die erforderlichen Angaben zur Feststellung seiner Beitragspflicht nicht macht (BGE 89 IV 167 E. 1).

### **E. 3.5**

Aus den SVA-Akten ergibt sich – wie die Vorinstanz ebenfalls zurecht erwog (Urk. 31 S. 8 f.) –, dass die in der Anklageschrift genannten Beiträge in Rechnung gestellt, gemahnt und teilweise in Beitreibung gesetzt, aber vom Beschuldigten nicht bezahlt wurden (vgl. D1 Urk. 4). Dies wird denn auch vom Beschuldigten nicht bestritten (vgl. zuletzt Urk. 43 S. 5). Fraglich ist, ob dem Beschuldigten nunmehr nachgewiesen werden kann, ob er nebst dem blossen Nichtbezahlen auch die erforderlichen Angaben zur Feststellung seiner Beitragspflicht nicht machte.

### **E. 3.6**

Das Verfahren des Beitragsbezugs ist in Art. 14 AHVG und insb. in den Art. 34 ff. AHVV geregelt. Nach Art. 35 AHVV haben die Arbeitgeber im laufenden Jahr periodisch Akontobeiträge zu entrichten. Diese werden von der Ausgleichskasse auf Grund der

voraussichtlichen Lohnsumme festgesetzt. Die Arbeitgeber haben der Ausgleichskasse wesentliche Änderungen der Lohnsumme während des laufenden Jahres zu melden. Art. 36 AHVV regelt die Abrechnung und den Ausgleich mit den geleisteten Akontobeiträgen. Dafür hat der Arbeitgeber die Löhne innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode abzurechnen. Die- sen Pflichten zur Feststellung der Beitragspflicht ist der Beschuldigte nicht nach- gekommen.

### **E. 3.6.1**

Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte nicht bloss keine Beiträge für die Jahre 2014 und 2015 geleistet. Der Beschuldigte hat es insbesondere unter-

- 12 - lassen, der SVA die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Informationen zu übermitteln. Die im Recht liegenden umfangreichen Akten der SVA (D1 Urk. 4; weit mehr als 300 Dokumente) dokumentieren, dass sich der Beschuldigte über Jahre nicht um seine geschäftlichen Belange jedenfalls in Bezug auf die AHV kümmerte.

### **E. 3.6.2**

Zwar hat der Beschuldigte am 20. März 2014 den sogenannten "Frage- bogen für juristische Personen" zur AHV-Beitragspflicht der SVA übermittelt, sich darin als Kontaktperson für die betreffende Zweigstelle bezeichnet und deklariert, dass die Gesellschaft seit dem 1. September 2013 Personal (15 Personen) mit einer Lohnsumme von ungefähr Fr. 25'000.– monatlich beschäftigt (D1 Urk. 4/21 Ziffer 3). Gestützt darauf hat die SVA dann die hier verfahrensgegenständlichen (Akonto-)Beiträge für die Jahre 2014 und 2015 festgesetzt und in Rechnung ge- stellt. Wenn der Beschuldigte im späteren Verfahren dann geltend machte, das Personal sei nicht bei der E.\_\_\_\_\_, sondern über andere Gesellschaften ange- stellt gewesen (so zuletzt Urk. 43 S. 5 f.), dann widerspricht er damit diesem von ihm ausgefüllten Fragebogen, in welchem er klar Personal und Lohnsumme bei der hier fraglichen E.\_\_\_\_\_, deklarierte.

### **E. 3.6.3**

In der Folge hat der Beschuldigte keinerlei Anstalten gemacht, seiner Bei- tragspflicht nachzukommen und der SVA die erforderlichen Informationen zu- kommen zu lassen. Wie die Vorinstanz richtig erwog (Urk. 31 S. 8), ist gestützt auf die SVA-Akten klar belegt, dass die von der SVA geforderten Lohndeklaratio- nen vom Beschuldigten teilweise erheblich verspätet, teilweise gar nicht einge- reicht worden sind, obschon der Beschuldigte wiederholt zu deren Einreichung aufgefordert worden ist. Das führte schliesslich dazu, dass die SVA die Beträge für das Jahr 2013 mit Verfügung veranlagten musste (D1 Urk. 4/72), nachdem eine Lohndeklaration trotz mehrmaliger Aufforderung nicht einging (vgl. D1 Urk. 7 sowie bspw. D1 Urk. 4/22, 4/25 f., 4/29 f., 4/34, 4/59 und 4/74). Auch zur Einrei- chung der Lohndeklaration 2014 wurde der Beschuldigte mehrfach gemahnt (vgl. D1 Urk. 4/92-94 [wobei dieses erste Schreiben noch an die alte, falsche Adresse gerichtet war], 4/103, 4/132 und 4/138); dennoch ging auch diese, zusammen mit der Lohndeklaration 2015, erst Mitte September 2016 bei der SVA Zürich ein (vgl.

- 13 - D1 Urk. 4/279, 4/280, D1 Urk. 7 und D1 Urk. 4/303). Auf den beiden Lohndeklara- tionen (D1 Urk. 4/279 und 4/280) hat der Beschuldigte die Daten 2. Februar 2016 resp. 22. Januar 2015 vermerkt. Aus dem Aktenverzeichnis der SVA ergibt sich aber, dass diese Deklarationen erst am 19.09.2016 eingingen. Und schliesslich ist auf den vom Beschuldigten den Deklarationen beigelegten Tabellen am Seiten- ende unter "gedruckt

am" der 13.09.2016 vermerkt (D1 Urk. 4/279 S. 3, 4/280 S. 3). In der Zwischenzeit liess er praktisch sämtliche Korrespondenz der SVA (jedenfalls schriftlich) unbeantwortet. Sehr verharmlosend, aber im Kern doch geständig, räumte der Beschuldigte dann ein, er habe die Angaben "wohl nicht innert Frist" bzw. "nicht pünktlich" gemacht, weil es "sich so in die Länge ge- zogen" habe (Urk. 43 S. 6 f.).

#### **E. 3.6.4**

Der Beschuldigte war bzw. ist Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der Zweigniederlassung Zürich der E. \_\_\_\_\_ (vgl. Handelsregisterauszüge vom tt. Dezember 2016, D1 Urk. 2/1-4). Der Beschuldigte wusste um seine Pflichten als Geschäftsführer in Bezug auf die AHV-Belange (vgl. bspw. Prot. I S. 14). Im Übrigen wurde er von der SVA auch explizit auf seine Verantwortung als Ge- schäftsführer hingewiesen (vgl. Schreiben SVA vom 14. Juli 2014, D1 Urk. 4/40).

#### **E. 3.6.5**

Der Einwand des Beschuldigten, die Post-Zustellung habe nicht geklappt bzw. die Post habe die eingeschriebene Korrespondenz an die falsche Adresse am Flughafen geschickt, ist haltlos. Einerseits ergibt sich aus dem Handels- registerauszug, dass als Adresse der Zweigniederlassung vom tt.mm.2010 (Eintragung) bis zum tt.mm.2014 "... [Adresse 1]" und ab tt.mm.2014 "c/o A. \_\_\_\_\_, [Adresse 2]" im Handelsregister eingetragen war. Die Schreiben der SVA sind in den jeweiligen Zeiträumen an die im Handelsregister aufgeführten Adressen oder an die Privatadresse des Beschuldigten versandt worden. Für die Korrespondenz und die Organisation derselben an den im Handelsregister ge- nannten Adressen war der Beschuldigte als Geschäftsführer verantwortlich. Nachdem der Beschuldigte im Fragebogen für juristische Personen am 20. März 2014 (entgegen den Eintragungen im Handelsregister) die "... [Adresse 3]" als Geschäftsadresse/Rechtssitz angegeben hatte (D1 Urk. 4/21), ging die folgende Korrespondenz der SVA an diese Adresse (vgl. D1 Urk. 4/22 ff.). Es ist nicht ein-

- 14 - zusehen, inwiefern die postalische Zustellungen fehlerhaft gewesen sein sollen. An der Berufungsverhandlung räumte der Beschuldigte denn auch ein, die Post verschiedentlich nicht abgeholt zu haben, weil er angeblich nicht dazu gekommen sei (Prot. II S. 5 f.).

#### **E. 3.6.6**

Wenn der Beschuldigte im Wesentlichen geltend macht, die Rechnungen seien falsch, weswegen er die Beiträge nicht bezahlt und stattdessen mit der SVA proaktiv nach Lösungen gesucht hätte, so dringt er damit nicht durch: Es findet sich in den SVA-Akten einerseits kein einziges schriftliches Dokument des Be- schuldigten oder eine Aktennotiz seiner angeblich geführten Telefonate, die die Behauptung des Beschuldigten stützen würden. Andererseits ist das erkennende Strafgericht an die Verfügungen der SVA im vorliegenden Strafverfahren gebun- den. Es gilt der Grundsatz, dass die Justiz- und Verwaltungsbehörden gegenseitig die Entscheidungen der anderen Gewalt anerkennen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, S. 384). Dies gilt umso mehr, als dem Beschuldigten im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren der Rechtsweg offen gestanden hätte und er dort die Unrichtigkeit der Veranla- gungsverfügungen hätte rügen und diese überprüfen lassen können (vgl. bspw. exemplarisch die Veranlagungsverfügungen für die Periode April-Juni 2015 mit den entsprechenden Rechtsmittelbelehrungen, D1 Urk. 4/156-159; auch diese

eingeschrieben versandten Verfügungen hat der Beschuldigte nicht abgeholt, D1 Urk. 4/159 S. 3). Die Rechtmässigkeit und Richtigkeit der Beitragsfestsetzung durch SVA ist hier nicht zu überprüfen, zumal keine Hinweise darauf bestehen, dass ein Nichtigkeitsgrund vorliegt.

### **E. 3.7**

Mit diesem gesamthaft obstruktiven Verhalten – dem Nichtbezahlen der Beiträge über Jahre hinweg, ohne auch nur eine schriftliche Eingabe an die SVA zu tätigen und dabei die wirtschaftliche Situation der Zweigniederlassung zu belegen, das Nichteinreichen von Lohnabrechnungen trotz diverser Mahnungen – dokumentiert, dass der Beschuldigte sich der Beitragspflicht entzog im Sinne von Art. 87 Abs. 2 AHVG.

### **E. 3.8**

Darüber, dass der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat, kann kein Zweifel bestehen. Er wusste um seine Pflichten als Arbeitgeber und Geschäftsführer.

- 15 - Indem er sich keinen Deut um die AHV-rechtlichen Belange kümmerte, nahm er jedenfalls in Kauf, sich der AHV-Beitragspflicht zu entziehen. Selbst wenn der Beschuldigte die fraglichen Schreiben der SVA nicht im Einzelnen zur Kenntnis nahm, weil er sich schlicht generell nicht um die Post kümmerte, so kann ihm diese bewusste Nichtkenntnis des exakten Inhalts nicht als Irrtum angerechnet werden. Oder anders: "Wer weiss, dass er nichts weiss, irrt nicht" (vgl. BGE 135 IV 12 E. 2.3.1). Im Übrigen muten die Aussagen des Beschuldigten etwas widersprüchlich an, wenn er in einer früheren Einvernahme geltend machte, er hätte mit einer Einsprache gegen die Veranlagungsverfügungen keine Chance gehabt (D1 Urk. 8 S. 5), womit er letztlich einräumt, davon (zumindest teilweise) Kenntnis gehabt zu haben, und zuletzt behauptet, die Postzustellung habe nicht geklappt bzw. er habe die Schreiben gar nie erhalten/gesehen, weil er nicht dazu gekommen sei, die Post abzuholen (Prot. II S. 5 f.).

### **E. 3.9**

Der Schuldspruch der Vorinstanz ist damit nicht zu beanstanden und folglich zu bestätigen.

### **E. 4**

Der Privatkläger F.\_\_\_\_\_ wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

#### **E. 4.1**

Auch nach Berücksichtigung der Täterkomponenten bleibt es bei einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen für das begangene AHVG-Vergehen.

#### **E. 4.2**

Die von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 55.– erscheint angesichts der wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten (monatliches Nettoeinkommen von Fr. 2'700-3'100, zuletzt Urk. 43 S. 3) als eher hoch. Bei diesen finanziellen Verhältnissen rechtfertigt es sich, die Tagessatzhöhe auf Fr. 40.– festzusetzen.

#### **E. 4.3**

Nachdem einzig der Beschuldigte Berufung erhoben hat, bleibt es bei einer bedingten Geldstrafe und der von der Vorinstanz festgesetzten minimalen Probezeit von zwei Jahren (Urk. 31 S. 13; Art. 391 Abs. 2 StPO). IV. Zivilansprüche Beim vorliegenden Schuldspruch

bleibt es beim vorinstanzlichen Verweis der Zivilansprüche auf den Zivilweg. Auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz kann verwiesen werden (Urk. 31 S. 13 f.).

- 19 - V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kostenfolgen Das vorinstanzliche Kostendispositiv (Disp.-Ziff. 6 und 7) ist zu bestätigen, nachdem es beim Schuldspruch im Hauptanklagepunkt bleibt. 2. Kostenfolgen im Berufungsverfahren Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt in Bezug auf den Wegfall des Schuldspruchs gemäss Art. 88 AHVG und ganz marginal in Bezug auf die Tagessatzhöhe. Er unterliegt jedoch in der Hauptsache, bleibt es doch beim vorinstanzlichen Schuldspruch wegen des AHVG-Vergehens. Da der vorinstanzliche Entscheid somit nur unwesentlich zugunsten des Beschuldigten geändert, im Übrigen aber bestätigt wird, sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zur Gänze aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig des Vergehens im Sinne von Art. 87 Abs. 2 AHVG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 40.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

#### **E. 5**

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 6 und 7) wird bestätigt.

- 20 -

#### **E. 6**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–:

#### **E. 7**

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

#### **E. 8**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – den Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – den Privatkläger F.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich – das Bundesamt für Sozialversicherungen und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich.

#### **E. 9**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 21 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 22. November 2018 Der Präsident: Der

Gerichtsschreiber: Dr. iur. F. Bollinger Dr. iur. F. Manfrin Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.